

103. Wann werden die im Art. I § 2 der Verordnung zur Entlastung des Reichsgerichts vom 15. Januar 1924 bezeichneten Urteile der Oberlandesgerichte rechtskräftig? Bedarf der Gerichtsschreiber des Oberlandesgerichts zur Ausstellung des Rechtskraftzeugnisses eines Zeugnisses des Gerichtsschreibers des Reichsgerichts, daß innerhalb der Notfrist eine Revisionschrift nicht eingereicht sei?

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 10. Juli 1924 i. S. Ehem. B. (R.) w. Ehefr. B. (Wefl.). IV TB. Nr. 168/24.

Durch Urteil des Oberlandesgerichts in Hamburg ist die Ehe der Parteien aus Verschulden der Beklagten geschieden, ihre Scheidungswiderklage ist abgewiesen worden. In dem Urteil ist ausgesprochen, daß ein Anlaß, die Revision gemäß der Verordnung zur Entlastung des Reichsgerichts vom 15. Januar 1924 für zulässig zu erklären, nicht vorliege. Nachdem dieses Urteil am 17. April 1924 zugestellt war, hat die Beklagte bei dem Gerichtsschreiber des Oberlandesgerichts im Juni 1924 die Ausstellung des Rechtskraftzeugnisses beantragt. Der Gerichtsschreiber hat die Ausstellung mit dem Bemerkten abgelehnt, daß nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts in Hamburg zunächst das Notfristattest des Gerichtsschreibers des Reichsgerichts beizubringen sei. Die Beklagte hat sich darauf an den Gerichtsschreiber des Reichsgerichts mit der Bitte um Erteilung dieses Zeugnisses gewandt. Dieser hat sich geweigert, das Zeugnis zu erteilen. Er vertritt den Standpunkt, daß das Urteil des Oberlandesgerichts rechtskräftig geworden sei, weil das Oberlandesgericht die Revision nicht für zulässig erklärt habe.

Die Ansicht des Gerichtsschreibers des Reichsgerichts ist zu billigen.

Nach Art. I der Verordnung vom 15. Januar 1924 ist das Rechtsmittel der Revision nach Maßgabe der weiteren Vorschriften dieser Verordnung beschränkt worden. Nach § 2 findet die Revision in einem Rechtsstreit, der die Scheidung oder Anfechtung einer Ehe oder die Herstellung des ehelichen Lebens zum Gegenstande hat, nur statt, wenn sie in dem Urteil für zulässig erklärt wurde. Damit ist die Entscheidung, ob in einer bestimmten Ehesache die Revision zulässig ist, in die Hand der Oberlandesgerichte gegeben, also eine Ausnahme von der Regel aufgestellt, daß nur das Revisionsgericht selbst

über die Zulässigkeit der Revision entscheiden kann (§ 554 a ZPO). Dasselbe ergibt sich mit voller Deutlichkeit aus der Übergangsvorschrift des Art. II Abs. 4 der Verordnung. Denn dort ist gesagt, daß, wenn das Oberlandesgericht es ablehne, die Revision für zulässig zu erklären, das Urteil mit der Zustellung dieses Beschlusses rechtskräftig werde.

Daraus, daß über die Frage, ob nach § 546 ZPO die Revisionssumme gegeben ist, das Reichsgericht zu entscheiden hat, können hier nach für die hier zu entscheidende Frage Folgerungen nicht gezogen werden, wie es das Oberlandesgericht in Hamburg in dem vom Gerichtsschreiber des Oberlandesgerichts in Bezug genommenen Beschlusse vom 18. Mai 1924 I Bf. 8/23 getan hat. Ist also die Revision nicht zulässig, wenn sie nicht vom Oberlandesgericht für zulässig erklärt wurde, so ergibt sich ferner, daß seine Entscheidung über die Frage der Zulässigkeit der Nachprüfung des Reichsgerichts entzogen ist. Das wird bestätigt durch den ausgesprochenen Zweck des Gesetzes, der auf die Entlastung des Reichsgerichts gerichtet ist. Denn wenn man die gegenteilige Ansicht des Oberlandesgerichts Hamburg in dem erwähnten Beschlusse vom 18. Mai 1924 billigen wollte, so würden nach wie vor alle Urteile der Oberlandesgerichte, die die Scheidung oder Anfechtung einer Ehe oder die Herstellung des ehelichen Lebens zum Gegenstande haben, der Revision unterliegen. Eine irgendwie ins Gewicht fallende Verminderung der Arbeit des Reichsgerichts würde dann durch die Verordnung nicht herbeigeführt sein.

Das Ergebnis ist, daß das Urteil rechtskräftig wird, wenn die Zulässigkeit der Revision vom Oberlandesgericht ausdrücklich oder stillschweigend verneint wird. Für die Anwendung des § 706 Abs. 2 ZPO. ist daher kein Raum. . . .